



Christlich demokratische Union Deutschlands

Ortsverband Samtgemeinde Jesteburg

Satzung/ Geschäftsordnung

Des Ortsverbandes Samtgemeinde Jesteburg

Der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Satzung des Ortsverbandes Samtgemeinde Jesteburg der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2007)

§ 1 (Aufgabe)

Die CDU will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes aus christlicher Verantwortung auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 (Zusammensetzung und Bericht)

- (1) Der Ortsverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Hannover, Kreisverband Harburg-Land, Ortsverband Samtgemeinde Jesteburg“.
- (2) Die Mitglieder der CDU im Gebiet der Samtgemeinde Jesteburg bilden einen Ortsverband.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied der CDU können Personen werden, die die Ziele der CDU zu fördern bereit sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarische Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 4 (Aufnahmeverfahren)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband nach Anhörung des Ortsverbandes. Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes. Ausnahmen regelt der Landesvorstand.
- (2) Wird die Aufnahme als Mitglied außerhalb des für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes beantragt, so ist zunächst der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Kreisverband wirksam.

§ 5 (Rechte und Pflichten)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teil zu nehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organen und Gremien der Partei und ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Inhaber von Parteiämtern sowie die Mandatsträger in den Gemeinderäten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 6 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen.

§ 8 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als neun Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zwei Mal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausscheidenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze und Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von Parteiämtern
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
5. Ausschluss aus der Partei

(3) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Maßnahme schriftlich begründet werden.

§ 10 (Parteiausschluss)

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Parteivorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

§ 11 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei oder konkurrierenden Gruppen angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat / Kandidatin der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr austritt,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
6. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist.

§ 12 (Aufgaben des Ortsverbandes)

Der Ortsverband hat die Aufgabe,

- das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für Ziele der CDU zu werben,
- die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
- die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereiches zu vertreten,
- die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 13 (Organe des Ortsverbandes)

Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 14 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und beschließt insbesondere
 - a) über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Politik seines Ortsverbandsbereiches, **insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten /-innen,**

soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane oder nach dem Gesetz andere Einrichtungen zuständig sind,

b) über die Aufstellung und Änderung der Satzung des Ortsverbandes,

c) über den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht

d) über die Wahl des Vorstandes. Der Vorstand ist jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahl des Ortsverbandsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden geheim gewählt:

- die/der Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in
- die weiteren Mitglieder (Beisitzer)

e) dass bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit eine Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten für die restliche Amtszeit zu erfolgen hat, sofern diese noch länger als sechs Monate dauert,

f) über die vom Ortsverband in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Vertreter,

g) über die Bestellung von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen für jeweils zwei Jahre,

~~g) über die Kandidaten für Wahlen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind.~~

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von ~~zwei~~ drei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. ~~einberufen~~. Auf schriftlichen Antrag von mindestens dreißig Mitgliedern muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal jährlich innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen.

(3) Die Tagesordnung ist vom Vorstand aufzustellen und den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung über die Tagesordnungspunkte hinaus, müssen spätestens 10 Tage ~~zwei Wochen~~ vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände der Tagesordnung und fristgemäß eingereichte Anträge Beschluss fassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der/die Vorsitzende oder die Vertretung leitet die Mitgliederversammlung.

§ 15 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin,
einem zweiten Stellvertreter / einer zweiten Stellvertreterin,
- c) einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin,
- d) einem Schriftführer / einer Schriftführerin,
- e) **und bis zu fünf zwei** Beisitzern / **zwei** Beisitzerinnen,
~~f) einem / einer Pressebeauftragten.~~

Die Funktion des Schatzmeisters und des Schriftführer können auch von einem Stellvertreter wahrgenommen werden.

Beratende Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht sind:

- die der CDU angehörende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen,
- die Fraktionsvorsitzenden der Räte der Samtgemeinde Jesteburg und der Gemeinden Bendestorf, Jesteburg und Harmstorf, **sowie**
- die Vorsitzenden der CDU-Vereinigungen **sowie**
- **ein Beauftragter für die Mitgliederpflege, der vom Vorstand benannt wird.**

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Die beratenden Mitglieder oder deren Vertretung haben dem Vorstand auf seinen Sitzungen über ihre Arbeit in den Räten bzw. in der Jungen Union zu berichten.

§ 16 (Satzung)

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2001 in Kraft. Satzungsänderungen und –ergänzungen bedürfen der Mehrheit von einem Dreiviertel der Mitgliederversammlung. Ergänzend gilt die Satzung des Kreisverbandes Harburg-Land im Landesverband Hannover.

Satzungsänderungen:

1) Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2007:

Änderung des § 15 Abs. 1: Erweiterung des Vorstandes um einen / eine Pressebeauftragte (Neu=Buchstabe f)